



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Gegen Zustellungsurkunde
Stiftung Heim für blinde und
sehbeeinträchtigte Frauen
Winthirstr. 20

80639 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung.Gewerbe
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
26.08.2019

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: Stiftung Heim für blinde und sehbeeinträchtigte Frauen
Winthirstr. 20
80639 München

Geprüfte Einrichtung: Heim für blinde Frauen
Winthirstr. 20
80639 München
www.heimfuerblindefrauen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der o.g. Einrichtung wurde am 04.07.2019 eine turnusmäßige Prüfung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Arzneimittel
Personal
Freiheit einschränkende Maßnahmen (FeM)
Soziale Betreuung
Wohnqualität

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung

Einrichtungsart

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen

Vollstationäre Pflege

Angebotene Plätze:	89
Belegte Plätze:	87
Einzelzimmerquote	: 85,9 %
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	53,9 %
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung: 4	

II. Informationen zur Einrichtung

II. 1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Bei der turnusmäßigen Prüfung wurden stichprobenartig die Wohnbereiche 20 und 30 überprüft. Mit den anwesenden Bewohnerinnen und Bewohnern wurden Gespräche geführt sowie stichprobenartig die Pflegedokumentation begutachtet.

Die besuchten Bewohnerinnen und Bewohner gaben an, mit den Leistungen und der Betreuung durch die Pflegekräfte der Einrichtung zufrieden zu sein.

Der pflegerische Zustand der Bewohnerinnen und Bewohner in der Stichprobe war einwandfrei. Die Versorgung erfolgt zu individuellen Zeiten und nach den Vorlieben der zu Betreuenden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen die pflegerischen Risiken ihrer Bezugspersonen und setzen die geplanten Maßnahmen bewohnerorientiert um.

In Gesprächen auf den Wohnbereichen konnten die anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter individuelle Verhaltensweisen, Wünsche und Abneigungen der Pflegebedürftigen beschreiben und einordnen. Die Pflegekräfte zeigten sich aufgeschlossen gegenüber den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner. Auf Basis dieser Informationen wird die Pflegeprozessplanung erstellt und umgesetzt. Der beobachtete Umgang mit den Bewohnerinnen und Bewohnern wurde als offen und wertschätzend wahrgenommen.

Bei der Versorgung von Wunden wurde ein angemessener Umgang festgestellt. Wunden waren erfasst und wurden regelmäßig beurteilt. Die ärztlichen Anordnungen zur Wundversorgung wurden fachlich korrekt umgesetzt.

Die stichprobenartig eingesehenen Pflegedokumentationen bilden die Pflege- und Betreuungsbedarfe sowie Risiken der Bewohnerinnen und Bewohner umfänglich ab. Die Pflegeberichte sind ausführlich und nachvollziehbar.

Das Mittagessen wurde teilnehmend beobachtet. Die Einrichtung verfügt über ein Schöpfsystem, so dass auch kurzfristig auf die Wünsche der Bewohnerinnen und Bewohner eingegangen werden kann. Die Atmosphäre während der Mahlzeiten war sehr angenehm und ruhig. Auf den Wohnbereichen sind jeweils zwei Aufenthaltsräume vorhanden. In einem speisen mobilere und fitte Bewohnerinnen und Bewohner, im anderen die Bewohnerinnen und Bewohner, welche mehr Unterstützung brauchen. Das Anreichen der Mahlzeiten erfolgte fachlich korrekt. Der Ernährungszustand der Bewohnerinnen und Bewohner in der Stichprobe war angemessen. Zur Qualität der Mahlzeiten äußerten sich die befragten Bewohnerinnen und Bewohner positiv.

Das Medikamentenmanagement im Haus war ohne Beanstandungen. Alle ärztlich verordneten Medikamente wurden vorgehalten. Liquida sowie Salben waren mit Anbruchs- und Ablaufdatum versehen. Der Umgang mit Betäubungsmitteln entsprach den gesetzlichen Vorgaben. Zur Abgabe von Bedarfsmedikamenten wurde beraten. Teilweise war nicht ersichtlich, in welcher Reihenfolge die Medikamente zu verabreichen sind, wenn verschiedene Präparate für ein Symptom verordnet wurden.

Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Hierzu hat sich die FQA eine aktuelle Personalliste, sowie die aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegraden) der Bewohnerinnen aushändigen lassen. Dabei wurde festgestellt, dass die Einrichtung derzeit den festgesetzten Fachkraftanteil von mindestens 50 % gem. § 15 Abs. 1 AVPfleWoqG vorhält.

Die Einrichtung erfüllt die gem. § 15 Abs. 3 AVPleWoqG festgelegte Zahl an gerontopsychiatrisch qualifizierten Fachkräften.

Positiv fiel auf, dass die Einrichtung seit längerer Zeit keine Zeitarbeitskräfte beschäftigt.

Freiheit einschränkende Maßnahmen wie beispielsweise Bettgitter werden derzeit nicht angewandt. Bei einer Bewohnerin konnte das Bettgitter durch Alternativmaßnahmen wieder unten gelassen werden.

II.2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

In der Einrichtung wurde eine stabile und gleichbleibend gute Versorgungs- und Betreuungssituation der Bewohnerinnen und Bewohner festgestellt.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich: Wohnqualität

III.1.1 Sachverhalt: Die Einrichtung hält derzeit keinen zusätzlichen Wohn-Schlaf-Raum zur vorübergehenden Nutzung (sog. Verfügungszimmer) vor. Am Tag der Prüfung waren alle Einzelzimmer belegt.

III.1.2 Gemäß § 4 Abs. 4 AVPflWoqG muss in Einrichtungen, die Wohnplätze für zwei Personen vorhalten, mindestens ein zusätzlicher Wohn-Schlaf-Raum für eine Person zur vorübergehenden Nutzung vorhanden sein. Da die Einrichtung Doppelzimmer vorhält, stellt das Fehlen eines Verfügungszimmers gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 6 PflWoqG i.V.m. § 4 Abs. 4 AVPflWoqG einen Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3 Der Einrichtung wird dringend empfohlen, das nächste frei werdende Einzelzimmer dauerhaft als Verfügungszimmer frei zu halten und dieses der FQA zu benennen.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erneuten Mängel festgestellt.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 18.07.2019 Gelegenheit gegeben, sich zu dem festgestellten Mangel gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Mit Schreiben vom 05.08.2019 machte der Träger von seinem Recht Gebrauch. Darin teilte der Träger mit, dass seit dem

15.09.2019 ein Einzelzimmer als Verfügungszimmer vorgehalten wird. Die Ausführungen wurden gewürdigt, führten jedoch zu keiner anderen Entscheidung.
Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, der MDK sowie die Einrichtung haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei
Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen -Qualitätsentwicklung
und Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München

b) Elektronisch, und zwar

- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter

elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich an oder zur Niederschrift bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) Elektronisch nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.